



BUNDESMINISTERIUM
FÜR GESUNDHEIT

Alois Stöger
Bundesminister

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Mag.^a Barbara Prammer
Parlament
1017 Wien

XXIV. GP.-NR
9643 /AB
11. Jan. 2012
zu 9781 /J

GZ: BMG-11001/0326-I/A/15/2011

Wien, am 11. Jänner 2012

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische
Anfrage Nr. 9781/J der Abgeordneten Dr. Spadiut, Markowitz, Kolleginnen und Kollegen nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Frage 1:

Die Anzahl der verkauften Wildtiere, gelistet nach Wildtierarten gemäß § 8 der 2. Tierhaltungsverordnung kann nicht ermittelt werden, da es derzeit keine gesetzlichen Bestimmungen gibt, die eine diesbezügliche Erhebung oder Meldung vorschreiben.

Frage 2:

Bezirk	Säugetiere	Vögel	Reptilien	Amphibien	Fische	Gesamt
Feldkirchen	0	104	193	0	0	297
Hermagor	0	0	23	0	0	23
Klagenfurt Land	0	9	60	0	0	69
St. Veit/ Glan	Leermeldung					
Spittal/ Drau	Keine Angaben					
Villach Land	7	29	101	0	0	137
Völkermarkt	0	0	33	1	0	34
Wolfsberg	0	14	0	0	0	14
Klagenfurt	0	0	136	0	0	136
Villach	0	15	197	50	0	162
Gesamt						872

Frage 3:

Gemäß § 8 Tierhaltungs-Gewerbeverordnung (THGewV) müssen den Kund/inn/en beim Kauf eines Tieres in einer Zoofachhandlung Merkblätter mit ausreichend Information über die behördlichen Bewilligungs- und Anzeigepflichten ausgehändigt werden. Die Zoofachhandlung hat die Einhaltung dieser Verpflichtung gegenüber der Behörde zu rechtfertigen. Weitere Information erfolgt durch einschlägige Presseaussendungen, Broschüren sowie über die Homepage des Landes Kärnten.

Frage 4:

Es gibt derzeit kein Verbot der Haltung von Riesenschlangen und Giftschlangen. Von Seiten der Bezirksverwaltungsbehörden ergehen Informationen nur über die geltende Rechtslage.

Frage 5:

Die Meldungen werden in den Veterinärämtern der Bezirkshauptmannschaften, in der BH Klagenfurt Land teilweise auch in den Gemeinden und in der BH Villach auch online entgegengenommen.

Frage 6:

In Feldkirchen wird die Liste einmal jährlich aktualisiert. In Klagenfurt erfolgt die An- und Abmeldung durch den/die Tierbesitzer/in, in den anderen Bezirkshauptmannschaften im Anlassfall. Das Tierschutzgesetz sieht keine Meldeverpflichtung bei Umzug der Tierhalter/innen oder Tod des Tieres vor.

Frage 7:

Dazu sind keine Schätzungen möglich.

Frage 8:

Im Bezirk Hermagor war es bis jetzt nicht notwendig in diesem Bereich Verwaltungsstrafverfahren einzuleiten.

Im Bezirk Wolfsberg wurde 2011 im Rahmen eines Tierschutzstrafverfahrens eine Sachverhaltsdarstellung der Strafabteilung übermittelt.

In den anderen Bezirkshauptmannschaften gab es keine Anlassfälle oder es fehlen entsprechende Angaben.

Frage 9:

Bezirk	Anzahl der Kontrollen
Feldkirchen	Nur im Anlassfall
Hermagor	4
Klagenfurt Land	4
St. Veit/ Glan	Leermeldung
Spittal/ Drau	11
Villach Land	10

Völkermarkt	4
Wolfsberg	1
Klagenfurt	5
Villach	50 (2010), 21 (2011)

Alwin Schopf